

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/017
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.03.2020
Kreistag	öffentlich	19.03.2020

Tagesordnungspunkt

Zensus 2021 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich übernimmt von der Stadt Aurich alle ihr nach dem Entwurf des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 obliegenden Aufgaben der Erhebungsstelle zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021. Mit der Aufgabenübertragung gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich über.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Regelung der Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der Stadt Aurich den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Durch das Gesetz zur Anordnung des Zensus 2021 vom 26.11.2019 ist die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit dem Stand vom 16.05.2021 als Bundesstatistik angeordnet worden.

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021, das sich zurzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, wird den Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnern/Einwohnerinnen und im Übrigen den Landkreisen die örtliche Durchführung des Zensus 2021 als staatliche Aufgabe nach Weisung übertragen. Der Landkreis Aurich ist gesetzlich verpflichtet, für alle Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Kreisgebiet die Aufgabe der örtlichen Erhebungsstelle wahrzunehmen, nicht jedoch für die Stadt Aurich, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl nach den gesetzlichen Vorschriften zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 selbst verpflichtet ist.

Die örtlichen Erhebungsstellen sollen ihren Betrieb zum 01.01.2021 aufnehmen und sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die Erhebungen vollständig abgeschlossen sind, voraussichtlich bis spätestens Mitte des Jahres 2022. Für diesen Zeitraum ist nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Nds. Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 für jede Erhebungsstelle ein Erhebungsstellenleiter/eine Erhebungsstellenleiterin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fallzahlen, der verfassungsrechtlich begründeten hohen Anforderungen an die Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen und der Vorgaben für die Besetzung der Erhebungs-



stellen ist die Zusammenarbeit der Stadt Aurich und dem Landkreis Aurich aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen sinnvoll und geboten, um mit den für die Aufgabenwahrnehmung verbundenen Finanzaufwendungen des Landes eine Vollkostendeckung sicherzustellen. Die Stadt Aurich hat im Interesse einer wirtschaftlichen Erledigung der Aufgaben die Zusammenlegung der Erhebungsstellen vorgeschlagen.

Die Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der die Zusammenlegung der Aufgaben bezüglich des Zensus 2021 zum Inhalt hat, ist in § 2 Abs. 3 des Entwurfs des Nds. Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2021 ausdrücklich zugelassen. Mit der Übertragung der Aufgabe von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten von der Stadt Aurich auf den Landkreis Aurich über. Die Stadt Aurich wird damit von ihrer Verpflichtung zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 freigestellt. Bereits für die Durchführung des Zensus 2011 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Aurich und der Stadt Aurich geschlossen. Die Zusammenlegung der Aufgaben bezüglich des Zensus hat sich bewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2021 und der damit verbundenen notwendigen Einrichtung einer abgeschotteten Erhebungsstelle ist der Landkreis Aurich gesetzlich verpflichtet. Für die Aufgabenerfüllung erhält er Finanzaufwendungen des Landes, die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen beinhalten. Die Beträge sind pauschaliert. Die Kalkulation der Finanzaufwendungen erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten des Zensus 2011. Seinerzeit haben die Zuweisungen den tatsächlichen Aufwand gedeckt.

Erstellungsdatum: 20.02.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---